

Liestal, 5. Dezember 2023/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. 2023/491
<b>Motion</b>	von Miriam Locher
Titel:	<b>Anpassung der Prämienverbilligung im Scheidungsfall</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

### Ausgangslage

Gemäss [§ 8 Abs. 1 EG KVG](#) haben obligatorisch Krankenpflegeversicherte (d. h. Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder) mit unteren und mittleren Einkommen Anspruch auf Prämienverbilligung. Bei jungen Erwachsenen – Personen zwischen 18 und 25 Jahren – wird bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile abgestellt. Personen, die durch die Steuerveranlagung als Steuersubjekt erfasst sind, werden zur Berechnung der Prämienverbilligung zusammengefasst ([§ 9 Abs. 4 EG KVG](#)). So liegt beispielsweise als Berechnungsgrundlage bei verheirateten Personen mit zwei Kindern eine Steuererklärung, welche zwei Erwachsene und zwei Kinder umfasst, vor.

Lassen sich die Eltern scheiden, hat dies Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung auf Prämienverbilligung von jungen Erwachsenen und Kindern.

(1) *Prämienverbilligung für Kinder:*

Beide Elternteile füllen je eine eigene Steuererklärung aus und machen für die Kinder den Kinderabzug geltend. Für die Berechnung der Prämienverbilligung des Kindes wird die Steuererklärung jenes erziehungsberechtigten Elternteils verwendet, welcher auch den Kinderabzug geltend machen darf. Für die Prämienverbilligungsberechnung geschiedener Eltern, kommen neu die Einkommensobergrenzen, für *ein* Erwachsener mit Kinder zur Anwendung. Das kann Auswirkungen auf die Höhe der Prämienverbilligung haben.

(2) *Prämienverbilligung für junge Erwachsene:*

Leben beide Elternteile nach der Scheidung weiterhin im Kanton Basel-Landschaft, werden zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung automatisch die Steuerdaten des Kantons Basel-Landschaft herangezogen ([§ 12 Abs. 2 EG KVG](#)). In diesen Fällen liegen sämtliche Steuerdaten vor, um die materielle Prüfung der Anspruchsberechtigung vorzunehmen.

Nimmt einer der beiden Elternteile nach der Scheidung in einem anderen Kanton Wohnsitz oder zieht ins Ausland, hat der Kanton Basel-Landschaft rechtlich keine Möglichkeit, die relevanten Steuerdaten ein zu verlangen. Damit die materielle Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgen kann, ist die/der junge Erwachsene darauf angewiesen, dass der betroffene Elternteil die Steuerdaten freiwillig zur Verfügung stellt. Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA BL) schreibt den Elternteil (via junge Erwachsene/jungen Erwachsenenem) an und bittet um Zustellung der Steuerdaten. Die Steuerdaten können direkt der SVA BL mittels QR-Code zugestellt werden. So wird sichergestellt, dass weder die/der junge Erwachsene noch der andere Elternteil Kenntnis von den eingereichten Daten erhalten. Es wird auch bei ausserkantonalen Steuerverwaltungen angefragt, ob ihre Gesetzgebung ein Zustellen der Steuerdaten erlaubt. Mit dieser gelebten Praxis wird erreicht, dass nur in wenigen Fällen die materielle Prüfung auf Anspruchsberechtigung nicht durchgeführt und die Auszahlung einer Prämienverbilligung abgelehnt werden muss.

Die Initianten der Motion verlangen eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage, so dass die Prämienverbilligung im Scheidungsfall auch bei fehlender Kooperation eines Elternteils den anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen ausbezahlt wird.

## **Begründung**

[§ 12 Abs.1 EG KVG](#) sieht für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung erheben eine **Mitwirkungspflicht** vor. Sie muss sämtliche Angaben wahrheitsgetreu einreichen, welche für die Abklärung der Anspruchsberechtigung notwendig sind, um **Mehrfachsubventionen und Missbrauch zu vermeiden**. Bei einem Verzicht auf das Vorlegen der Steuerdaten des Elternteils, welcher in einem anderen Kanton oder Ausland Wohnsitz genommen hat, würde die materielle Prüfung der Anspruchsberechtigung verunmöglicht. Somit würde die Möglichkeit, eines ungerechtfertigten Prämienverbilligungsbezugs legalisiert, was [§ 12 Abs. 1 EG KVG](#) zuwiderlaufen würde.

[§ 7 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) hält fest, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist. Ein Verzicht auf die Prüfung der materiellen Anspruchsberechtigung bei jungen Erwachsenen, wenn ein Elternteil nicht mehr im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig ist und die Offenlegung der Steuerdaten verweigert, käme einer **Ungleichbehandlung** mit all jenen Steuerpflichtigen gleich, welche freiwillig ihre Steuerdaten offenlegen. Bei einem Verzicht auf die Prüfung der Anspruchsberechtigung kämen junge Erwachsene in den Genuss einer Prämienverbilligung - unabhängig davon, ob die Eltern wohlhabend sind oder nicht. So entstünde ein Fehlanreiz, da Prämienverbilligungen grundsätzlich nur an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausbezahlt werden sollen. Auch entstünde eine störende Ungleichbehandlung zu jenen jungen Erwachsenen, die weiterhin eine Prüfung der Anspruchsberechtigung durchlaufen. Aus Sicht des Regierungsrates würden auch falsche Anreize hinsichtlich der Mitwirkungspflicht gesetzt.

[Art. 5 Abs. 2 BV](#) postuliert, dass rechtsstaatliches Handeln verhältnismässig sein muss. Es sollte im Interesse der Eltern sein, dass anspruchsberechtigte junge Erwachsene die Prämienverbilligung auch ausbezahlt erhalten. Objektiv betrachtet, macht eine Weigerung die Steuerdaten offenzulegen nur Sinn, wenn die Anspruchsberechtigung der/des jungen Erwachsenen nicht mehr gegeben ist. Die Initiantinnen und Initianten der Motion verweisen auf jene Fälle, in denen ein Elternteil aus emotionalen Gründen die Offenlegung der Steuerdaten verweigert, um seinem Kind absichtlich die Prämienverbilligung vorzuenthalten. Der Regierungsrat bedauert zutiefst, dass nicht alle Eltern zum Wohle ihres eigenen Kindes handeln. Mit einer Anpassung des Gesetzes würden neue erhebliche Ungerechtigkeiten geschaffen und das **Gebot der Verhältnismässigkeit** wäre nicht mehr gewahrt.

Nach der Trennung resp. Scheidung haben die Eltern weiterhin eine Unterhaltspflicht ([Art. 276 ff. ZGB](#)). Bei jungen Erwachsenen ist diese Unterhaltspflicht relevant, wenn sie eine Erstausbildung absolvieren. Eine Verweigerung der Mitwirkung, welche zu einer Ablehnung der Prämienverbilligung führt, kann **Auswirkungen auf die Unterhaltspflicht** dieses Elternteils haben, indem dieser die junge Erwachsene/den jungen Erwachsenen zusätzlich finanziell unterstützen muss.

*Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, dass alle anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen auch die Prämienverbilligung ausbezahlt bekommen sollten. Eine Gesetzesanpassung würde zu einer massiven Ungleichbehandlung führen, weil alle jungen Erwachsenen mit einem geschiedenen Elternteil mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft plötzlich eine Prämienverbilligung erhielten. Die gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht würde unnötig aufgeweicht. **Der Regierungsrat beantragt die Motion als Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.***